

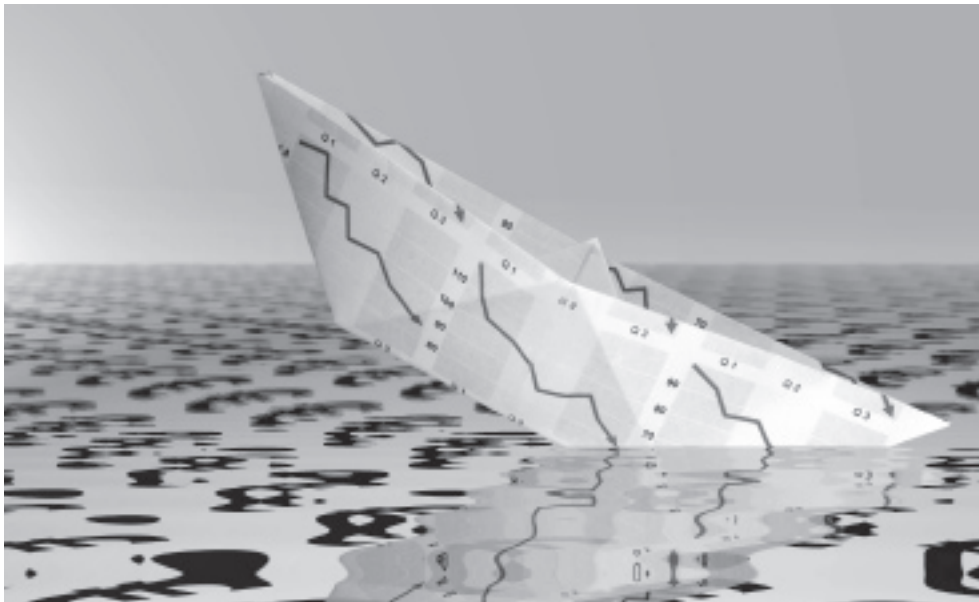
## Sozialisiert – Bankverluste

**Vor ziemlich genau einem Jahr, am 15. September 2008 meldeten Lehmann Brothers Insolvenz an. Die internationale Bankenwelt stand vor einem Abgrund. Heute ist man einen Schritt weiter – wir haben ein „Bad Bank“-Gesetz.**

Banken können durch das am 22. Juli 2009 in Kraft getretene „Bad Bank“-Gesetz ihre Bilanzen massiv von Risikopapieren befreien. Das „Bad Bank“-Modell sieht vor, dass die Bank eine eigene Zweckgesellschaft („Bad Bank“) gründen kann, die keine Banklizenz benötigt. Auf diese „Bad Bank“ überträgt sie ihre risikobehafteten Wertpapiere mit einem Abschlag von rund 10%. Basis ist dabei der

Neben der Auslagerung von Risikopapieren enthält das Gesetz eine zweite „Bad Bank“-Variante. Um weitere Risikopositionen sowie strategisch nicht mehr benötigte Geschäftsfelder auszulagern, können dafür Abwicklungsgesellschaften unter dem Dach der staatlichen Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA) eingerichtet werden.

Betroffene Banken müssen eine Garantiegeldgebühr an den SoFFin zahlen. Außerdem zahlen sie einen Ausgleichsbetrag der Wertverluste gleichmäßig über die Garantiezeit von maximal 20 Jahren. Zudem muss sie verschiedene Auflagen akzeptieren, zum Beispiel eine Gehaltsdeckelung von 500.000 Euro.



Buchwert bei der Bank am 30. Juni 2008 – also lange vor dem Crash. Im Gegenzug erhält die Bank von ihrer „Bad Bank“ eine Schuldverschreibung in gleicher Höhe. Für diese Schuldverschreibung garantiert der Staat über den Bankenrettungsfonds SoFFin. Die marode Bankbilanz ist damit auf einen Schlag wieder saniert.

Die Auslagerung der Problemaktiva verschafft den Banken Zeit, um diese Wertpapiere in Ruhe abarbeiten zu können. Die Zweck- und Abwicklungsgesellschaften werden auf viele Jahre hinweg als „Erbe“ der Finanzmarktkrise bestehen bleiben.



Der Bundestagswahlkampf 2009 hatte nicht den politischen Gegner im Visier, sondern Banken, Manager und Besserverdienende. Aufgrund der hohen Popularität dieser Themen bestand darin parteiübergreifend Einigkeit. Für diese Stimmung sind negative Auswüchse verantwortlich, die in Zeiten der Krise besonders stark gewichtet werden.

Das vorliegende Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist eine Reaktion auf diese Entwicklung. Es ist zwar notwendig, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Aufbewahrungspflichten und Kontrollen für Privatpersonen aber nur an deren Einkommen von mehr als 500.000 Euro zu knüpfen ist eine einfache, aber nicht nur sachlich begründete Lösung. Wie Fachleute meinen, wird auch dieses Gesetz in Bälde dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt werden.

Insbesondere im Steuerrecht wünschen wir uns für die Zukunft wieder mehr Rechtssicherheit durch zumindest verfassungsrechtlich unbedenkliche Gesetze.

Ihr Lutz Dittmar

## Aus dem Inhalt:

- ✓ Sozialisiert – Bankverluste
- ✓ Begrenzt – Vorstandsvergütungen
- ✓ Ausgeweitet – Steuerhinterziehungs-bekämpfung
- ✓ Geändert – Mehrwertsteuer in der EU
- ✓ Verbessert – Erbrecht

# Begrenzt – Vorstandsvergütungen

**Einer der begünstigenden Faktoren für die Finanzmarktkrise waren falsche Verhaltensanreize in den Vergütungssystemen. Mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen (VorstAG) hat der Gesetzgeber darauf reagiert.**

Zukünftig muss sich das Einkommen des Vorstands einer Aktiengesellschaft an der branchen- und landesüblichen Vergütung ausrichten und in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Vorstands stehen. Aktienoptionen sollen künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden dürfen. Die Möglichkeit die Vergütung bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens nachträglich zu reduzieren wird erweitert.

Setzt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vergütung fest, macht er sich gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig. Damit wird der Aufsichtsrat künftig vermehrt in die Pflicht genommen.

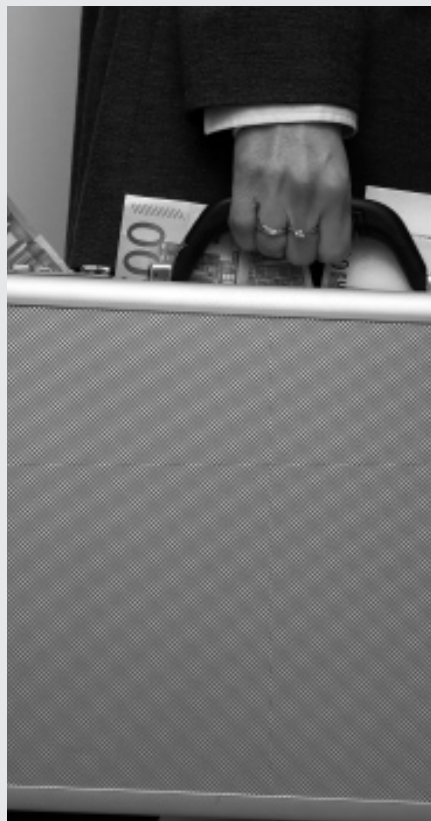
Mit in das Gesetz aufgenommen wurde eine Karenzzeit für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat. Der in der Bundesrepublik schon als „Regel“ gehandhabte Eintritt in den Aufsichtsrat ist künftig erst nach zwei Jahren zulässig.



# Ausgeweitet – Steuerhinterziehungsbekämpfung

**Mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz werden den Finanzbehörden ab 1. Januar 2010 erheblich erweiterte Möglichkeiten eröffnet gegen Steuersünder vorzugehen. Fraglich ist nur, ob der Gesetzgeber mit der Neuregelung nicht über das Ziel hinausgeschossen ist.**

Das neue Gesetz soll in erster Linie die Flucht in sogenannte Steueroasen erschweren. Bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten, die den deutschen Finanzbehörden nicht alle steuerrelevanten Auskünfte erteilen, gibt es wesentlich erweiterte Nachweis- und Mitwirkungspflichten. Dies geht soweit, dass das Finanzamt unabhängig von einem konkreten Steuerhinterziehungsverdacht vom Steuerpflichtigen verlangen kann, ausländische Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden oder eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.



Kommt der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Finanzamt Steuervergünstigungen wie den Abzug von Werbungskosten, die Anrechnung von Steuern oder die Steuerfreistellung von Dividenden versagen. Die betroffenen Staaten werden vom Bundesministerium für Finanzen auf einer „Schwarzen Liste“ veröffentlicht.

Aber nicht nur bei Auslandsbeziehungen schlägt der Gesetzgeber zu. Im Inland kommen verschärfte Vorschriften für Privatpersonen mit positiven Einkünften von mehr als 500.000 Euro im Jahr zu. Sie müssen künftig steuerrelevante Belege sechs Jahre lang aufbewahren. Das Finanzamt kann auch bei Privatpersonen ohne besondere Begründung eine Betriebsprüfung durchführen. Dies war bislang mangels Aufbewahrungspflichten erschwert.

# Geändert – Mehrwertsteuer in der EU

**Mit der EU-Richtlinie vom 12. Februar 2008 wurden die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Bestimmung des Leistungsorts bei Dienstleistungen neu gefasst. Diese Neuregelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2009 in das deutsche Umsatzsteuergesetz übernommen und gelten ab 1. Januar 2010.**

Während Dienstleistungen bisher grundsätzlich als am Sitz des leistenden Unternehmers erbracht galten, richtet sich die Bestimmung des Leistungsorts nun nach zwei Grundregeln. Ist der Leistungsempfänger Unternehmer (B2B – business to business), gilt die Leistung als am Sitz des Leistungsempfängers erbracht. Ausländische Leistungsempfänger weisen ihre Unternehmereigenschaft durch Vorlage der UStIdNr. oder einer Unternehmerbescheinigung nach. Ist der Leistungsempfänger Nichtunternehmer (B2C – business to consumer), gilt die Leistung – wie bisher – als am Sitz des leistenden Unternehmers erbracht.

Liegt der Leistungsort bei Leistungen an Unternehmer nach der Grundregel (B2B) im EU-Ausland, schreibt das EU-Recht ab 2010 zwingend die Umkehr der Steuerschuldnerschaft („Reverse-Charge-Verfahren“) vor.

Dies gilt insbesondere für Beratungs- und Werbeleistungen, elektronische Dienstleistungen, Güterbeförderungen und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen (Reparaturen). Der leistende Unternehmer muss sich in diesen Fällen nicht im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen.

Neben den Grundregeln bestehen nach wie vor zahlreiche Ausnahmeregelungen. Zur Neuregelung ab 2010 hat das Bundesministerium für Finanzen ein 52-seitiges (!) Einführungsschreiben erlassen. Gerne prüfen wir, welche Auswirkungen die Neuregelungen für Sie konkret haben.

Weitere Änderungen wurden ab dem 1. Januar 2010 zu einem EU VAT Package zusammengefasst. Meldepflichten bei innergemeinschaftlichen Geschäftsbeziehungen werden erweitert. Vorsteuervergütungsanträge werden nicht mehr im ausländischen Erstattungsstaat, sondern beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt. Über den Antrag muss in der Regel innerhalb von vier Monaten entschieden werden. Andernfalls ist der Anspruch zu verzinsen.

## Verbessert – Erbrecht

**Am 18. September 2009 hat der Bundesrat eine Reform des Erbrechts verabschiedet. Das Gesetz tritt im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2010 in Kraft. Das derzeitige Erbrecht gilt bereits seit über 100 Jahren und es bleibt auch nach der Reform in der bisherigen Struktur erhalten.**

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

- Gründe für eine Pflichtteilsentziehung werden vereinheitlicht
- der Entziehungsgrund „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ entfällt
- bei Pflichtteilsansprüchen gibt es erweiterte Stundungsmöglichkeiten
- für Pflichtteilsergänzungsansprüche (aufgrund Vorschenkungen in den letzten zehn

Jahren) wird eine gleichmäßige Abschmelzregelung um jährlich 10 % eingeführt

- bei einer Erbauseinandersetzung werden erbrachte Pflegeleistungen besser honoriert
- die Verjährungsfrist für viele familien- und erbrechtliche Ansprüche wird auf die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren gekürzt

Seien Sie weiterhin freundlich zu Ihrer Erbante und stellen nicht gleich Ihren Lebenswandel auf „ehrlos und unsittlich“ um.

Bereits am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs zwischen Ehegatten in Kraft getreten. Es erleichtert den Ausgleich von unterschiedlich hohen Versorgungsanwartschaften für den Fall einer Ehescheidung.

++Denken Sie daran: Seit dem 01.01.2009 ist der Höchstbetrag für Handwerkerleistungen verdoppelt; bis zu 6.000 Euro sind steuerlich begünstigt++

++Gerichtskosten eines Betriebsprüfers wegen Beleidigung („Fahr doch du Arschloch ...“) während einer Dienstreise sind steuerlich nicht abzugsfähig (FG Baden-Württemberg 02.04.2008)++

++Die Einführung von Englisch als Betriebsprache ist mitbestimmungspflichtig (LAG Köln 09.03.2009)++

++Die Tätigkeit von „Nachtwächter Hugo“ in Braunschweig ist keine künstlerische und unterliegt deshalb dem Umsatzsteuer-Regelsatz von 19 % (FG Niedersachsen 24.06.2009)++

++Die Begegnung mit einer Spinne in der Tiefgarage gehört zum allgemeinen Lebensrisiko (OLG Karlsruhe 24.06.2009)++

++Die vierteljährliche Zuzahlung von 10 Euro („Praxisgebühr“) ist rechtmäßig (BSG 25.06.2009)++

++Wellen vor den Seychellen sind kein Reisemangel (LG Hannover 17.08.2009)++

++Eine Mütze, die Haar, Haaransatz und Ohren komplett verbirgt, gilt wie ein Kopftuch als religiöse Kopfbedeckung (BAG 20.08.2009)++

++Zur Info: Bei der EU-Kommission gibt es eine Prüfgruppe für Standardübernahmeempfehlungen (Standards Advice Review Group – kurz: SARG)++

++Die Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplargesetzes bei dem bundesunmittelbaren Bundesinstitut für Berufsbildung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird amtlich „abgekürzt“ mit BDGBIBBBMinBFAnO++



## SP&P Intern

### Gestartet



Seit dem 1. September 2009 unterstützen uns unsere neuen Azubis Frau Anna Sauter (li.) und Frau Sabine Jäger (re.).

### Geprüft

Wir haben im September die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle erfolgreich abgeschlossen.

### Gerupft



Pater Roman führte uns durch die Karikaturen-Ausstellung zu Theo Waigels 70. Geburtstag „die Augenbraue“. Die Ausstellung im Kloster Roggenburg dauert noch bis Ende November.



## Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Susanne Burster**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Karin Dortenthon**, Steuerberaterin

Frau Dipl. oec.  
**Tanja Grosser**, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Achim Halder**, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Christine Naderer**, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
**Jacqueline Selbmann**, Steuerberaterin

Wir ziehen an  
einem Strang –  
für Ihren und unseren  
gemeinsamen Erfolg!



Lutz Dittmar  
Sabine Schniepp  
Hans Petschi  
Rainer Hermle

Das SP&P-Quartal 39 erscheint im Winter 2009.

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrmlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
[office@spp-ulm.de](mailto:office@spp-ulm.de) | [www.spp-ulm.de](http://www.spp-ulm.de)